

## Öffentliche Bekanntgabe

Die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates am 18.04.2024, um 09.00 Uhr, in der Geschäftsstelle Blumrodapark 6, 04552 Borna, kleiner Beratungsraum des AZV „Espenhain“, im Untergeschoss fällt aus.

Die öffentliche Bekanntgabe im Amtsblatt Nr. 04/2024 wird hiermit aufgehoben.

gez. Schramm  
Verbandsvorsitzender

## Öffentliche Bekanntmachung

**1. Änderungssatzung i.d.F. vom 01.02.2024 zur  
Satzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Bornaer Land (ZBL) über die Erhebung von Verwaltungskosten  
und Auslagen für Leistungen zur Erfüllung weisungsfreier Aufgaben  
(Verwaltungskostensatzung – VKostS)  
vom 10. Mai 2022**

Aufgrund von § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG), § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG), i.V.m. § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), in ihren jeweils gültigen Fassungen, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Bornaer Land am **09.04.2024** folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen für Leistungen zur Erfüllung weisungsfreier Aufgaben (Verwaltungskostensatzung – VKostS) beschlossen:

### § 1

#### Neuaufnahme § 5 mit Absatz (1) bis (5)

Der § 5 wird wie folgt neu aufgenommen:

#### „§ 5

#### Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

(1) Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. Bei der Zurücknahme oder Erledigung eines Antrages entstehen die Kosten mit der Zurücknahme oder Erledigung.

(2) Die Gebühr wird nach Vornahme der Amtshandlung mit der Gebührensatzung an den Gebührenschuldner fällig.

(3) Gebühren sind grundsätzlich kostenfrei an den Zweckverband Wasser/Abwasser Bornaer Land zu zahlen.

(4) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

(5) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.“

## § 2

### Änderung §§ 5 bis 7

Aufgrund der Neuaufnahme des § 5 mit Absatz (1) bis (5) werden aus den bisherigen §§ 5 bis 7 die §§ 6 bis 8

„§ 6 Anwendungsvorschriften

§ 7 Stundung, Niederschlagung und Erlass

§ 8 In-Kraft-Treten“

## § 3

### Änderung Anlage 1 - Kostenverzeichnis -

Das als Anlage 1 beigefügte Kostenverzeichnis wird in den laufenden Nummern 0.; 1.4; 1.5; 1.6; 1.8.3; 1.10; 2.1.1.5; 2.1.3.1 bis 2.1.3.4; 2.1.4; 2.1.5; 2.1.6; 2.1.6.1; 2.1.6.2; 2.1.7; 3.; 4; 4.1; 5; 7.; 10. bis 14. wie folgt geändert und die laufenden Nummern 13. und 14. neu aufgenommen:

#### „Anlage 1 Kostenverzeichnis

Lfd. Nr.	Amtshandlung/sonstige öffentlich-rechtliche Leistung	Gebühren in EUR
0.	<b>Leistungen, die nicht im Kostenverzeichnis aufgeführt sind</b>	<b><u>15,00</u></b> je angefangene Viertelstunde
1.	<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
1.1	Erteilung von schriftlichen Auskünften, die über Auskünfte einfacher Art hinausgehen	25,00 – 250,00
1.2	Beglaubigungen	
1.2.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	5,00 – 50,00
1.2.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die der ZBL selbst hergestellt hat	5,00 je Beglaubigung
1.2.3	Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach Nr. 1.2.1 bis 1.2.2 zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte, jedoch nicht weniger als 5,00 Euro ermäßigt werden	
1.3	Schreibauslagen	
1.3.1	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten für jede weitere Seite	0,50 für jede Seite; 0,15
1.3.2	wenn die Anfertigung einer Abschrift besonders zeitraubend oder kostspielig ist	Schreibauslagen können sich bis auf das 5fache erhöhen
1.3.3	wenn die Ausfertigung und Abschrift für den Dienstgebrauch einer Behörde oder Lehr-, Studien- und ähnlichen Zwecken erteilt wird	0,05 je angefangene Seite
1.4	Anordnungen im Einzelfall	<b><u>15,00</u></b> je angefangene Viertelstunde

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Amtshandlung/sonstige öffentlich-rechtliche Leistung</b>	<b>Gebühren in EUR</b>
1.5	Rücknahme oder Widerruf eines Verwaltungsaktes, soweit dieser nicht auf einer unrichtigen Sachbehandlung durch den ZBL beruht	<u><b>20,00</b></u>
1.6	sonstige Bescheinigungen	<u><b>15,00</b></u> je angefangene Viertelstunde
1.7	Einsichten	
1.7.1	in die Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	gebührenfrei
1.7.2	in Akten und Büchern, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt werden	25,00 je angefangene Viertelstunde
1.8	Fristverlängerungen	
1.8.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde (außer Verlängerung Erlaubnisschein für Erdarbeiten)	10 % bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 10,00
1.8.2	Verlängerung einer Frist in anderen, einfachen Fällen	5,00 – 25,00
1.8.3	Verlängerung einer Frist in komplexen Fällen	<u><b>15,00</b></u> je angefangene Viertelstunde
1.9	Erteilung einer Zweitschrift	10 % bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 10,00 Anmerkung: Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 je angefangene Seite, mindestens jedoch 10,00
1.10	Aufnahme einer Niederschrift	<u><b>15,00</b></u> je angefangene Viertelstunde

Lfd. Nr.	Amtshandlung/sonstige öffentlich-rechtliche Leistung	Gebühr in EUR
<b>2.</b>	<b>Wasser- /Abwasser-/Baurecht</b>	
<b>2.1</b>	<b>Genehmigungen</b>	
<b>2.1.1</b>	<b>Erlaubnisschein für Erdarbeiten (Gültigkeit 6 Monate)</b>	
2.1.1.1	Erlaubnisschein für Erdarbeiten + 1 Lageplan bis DIN A 3 Trinkwasser und Abwasser	106,00
2.1.1.2	Erlaubnisschein für Erdarbeiten + 1 Lageplan bis DIN A 3 Trinkwasser	100,00
2.1.1.3	Erlaubnisschein für Erdarbeiten + 1 Lageplan bis DIN A 3 Abwasser	100,00
2.1.1.4	Verlängerung Erlaubnisschein für Erdarbeiten	75,00
2.1.1.5	Vorortbegehung bei Baumaßnahmen im Zusammenhang mit Schachtarbeiten auf Anforderung	<u>75,00</u> zzgl. 20,00 Fahrtkosten- pauschale
<b>2.1.2</b>	<b>Anschluss- und Benutzungsgenehmigung (Gültigkeit 2 Jahre)</b>	
2.1.2.1	Anschluss- und Benutzungsgenehmigung pro Grundstück (Inbetriebsetzung einer Trinkwasseranlage und Entwässerungs- Antrag; Inbetriebsetzung Trinkwasser-Neuanschluss)	166,00
2.1.2.2	Anschluss- und Benutzungsgenehmigung pro Grundstück (Inbetriebsetzung einer Trinkwasseranlage Inbetriebsetzung Trinkwasser-Neuanschluss)	144,00
2.1.2.3	Entwässerungsantrag	144,00
<b>2.1.3</b>	<b>Auskünfte zur Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung im Rahmen der Bauvoranfrage (Gültigkeit 2 Jahre)</b>	
2.1.3.1	Bescheinigung zur gesicherten Erschließung Trinkwasser inklusive Nachweis zur gesicherten Löschwasserversorgung	<u>230,00</u>
2.1.3.2	Bescheinigung zur gesicherten Erschließung Trinkwasser <u>ohne</u> Nachweis zur gesicherten Löschwasserversorgung	<u>120,00</u>
2.1.3.3	Bescheinigung zur gesicherten Erschließung Abwasser	<u>120,00</u>
2.1.3.4	Bescheinigung zur gesicherten Erschließung Trinkwasser und Abwasser (inklusive Nachweis zur gesicherten Löschwasserversorgung)	<u>250,00</u>
2.1.4.	Nachweis zur gesicherten Löschwasserversorgung	<u>160,00</u>
2.1.5	Abnahme von Grundstücksanschlüssen neu oder Änderungen nur Abwasser	<u>75,00</u> zzgl. 20,00 Fahrtkosten- pauschale
2.1.6	Genehmigung Regenwassernutzung <u>zzgl. Grundstücksentwässerungs- anlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben, Abscheider etc.)</u> - Teilbefreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang -	155,00

Lfd. Nr.	Amtshandlung/sonstige öffentlich-rechtliche Leistung	Gebühr in EUR
2.1.6.1	Abnahme von Regenwassernutzungsanlagen <u>zzgl. Grundstücks-Entwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben, Abscheidern, etc.)</u>	<u>100,00</u> zzgl. 20 Fahrtkostenpauschale
2.1.6.2	Abnahme <u>Unterzähler (z.B. Gartenwasserzähler, Regenwasserzähler, etc.)</u>	<u>45,00</u> zzgl. 20,00 Fahrtkostenpauschale
2.1.7	Einleitgenehmigung für gewerbliche Einleiter <u>(inkl. Fettabscheider)</u>	170,00
3.	Anordnungen aufgrund von Satzungen des ZBL	<u>100,00</u>
4.	sonstige Genehmigungen und Zustimmungen/Ablehnungen aufgrund von Satzungen des ZBL	<u>40,00</u>
4.1	Stellungnahmen zu Anfragen im Nachbarschaftsrecht, Löschungsbewilligungen, Pfandfreigaben	<u>40,00</u>
5.	Verwaltungskostenaufwand für die Abwälzung der Abwasserabgabe aus Kleineinleitungen, <u>zzgl. anteiliger Betrag lt. Abwasserabgabenbescheid für Kleineinleiter (AWA)</u>	<u>0,40 je Verwaltungsakt</u> <u>zzgl. Betrag lt. AWA-Bescheid</u>
6.	Befreiung vom Anschluss- und / oder Benutzungszwang	133,00
7.	Stellungnahmen zu Immobilien (Auskünfte zu Leitungen, offene Forderungen, Anschlussbeiträge)	<u>115,00</u>
8.	Stellungnahmen und Auskünfte zu Anfragen für Bauvorhaben an Ingenieur- bzw. Vermessungsbüro, an Privatpersonen inklusive Lageplan Trinkwasser und/oder Abwasser	75,00
9.	Inanspruchnahme von TV-Befahrung zur Ursachenermittlung von Schäden in Abwasseranlagen und Kanälen	100 % der Kosten des jeweiligen Dienstleisters
10.	Hydrantenausflussmessung	<u>75,00</u> je Hydrant
11.	Verwaltungskosten <u>aufwand</u> für die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben, Abscheider, etc.)	<u>30,00 je Verwaltungsakt</u>
12.	Verwaltungskosten <u>bei Durchsetzung/Durchführung von Zwangsmitteln (Versorgungseinstellung, Zwangsrückbau, etc.)</u>	<u>70,00</u>
<u>13.</u>	<u>Ankündigung von Zwangsmitteln (Versorgungseinstellung, Zwangsrückbau, etc.)</u>	<u>80,00</u>
<u>14.</u>	<u>Verwaltungskostenaufwand für zusätzliche Ausstellung von Zwischenrechnungen</u>	<u>15,00 je angefangene Viertelstunde</u>

#### § 4

##### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am:  
Borna, den 11.04.2024

S c h r a m m  
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

##### Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formfehlern zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzungen nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

### Hinweis

Mit der Bekanntmachung des Landratsamtes Leipzig über die Genehmigung der 8. Änderungssatzung i.d.F. vom 18.09.2018 zur Verbandssatzung des ZBL i.d.F. vom 08.11.2005 im Sächsischen Amtsblatt, Ausgabe Nr. 52, am 27.12.2018 erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Sinne der Verordnung über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) und ortsüblichen Bekanntgaben, sofern keine abweichenden Rechtsvorschriften bestehen, durch elektronische Veröffentlichung im Amtsblatt des ZBL auf dessen öffentlichem Onlineportal unter [www.zbl-borna.de](http://www.zbl-borna.de). Darüber hinaus ist das Amtsblatt in gedruckter Form im Verwaltungsgebäude, Blumrodapark 6, 04552 Borna erhältlich.

**Ende des elektronischen Amtsblattes Ausgabe Nr. 05/2024**

#### Impressum

Herausgeber: Zweckverband Wasser/Abwasser Bornaer Land, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden,  
Blumrodapark 6, 04552 Borna, Telefon 034343 50-300, Fax 034343 50-415, E-Mail: [zbl@zbl-borna.de](mailto:zbl@zbl-borna.de)  
Homepage: [www.zbl-borna.de](http://www.zbl-borna.de)